

# Nutzungsvereinbarung

für die Überlassung des Turnzentrums zwischen der Stadt Heidelberg und

---

(nachfolgend Nutzer genannt)

## § 1, Entgelt

Die Stadt Heidelberg stellt als Eigentümerin dem Nutzer das Turnzentrum wie folgt zur Verfügung:

---

(hier Tag, Datum und Nutzungszeiten eintragen)

Das Entgelt beträgt derzeit **€ 34** pro angefangener Stunde für die Halle und **€ 14** für die Nutzung des Umkleide- und Duschraumes, zzgl. je 7. % MwSt.

Der Gesamtbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist mittels beigefügter Formulare auf das Konto Nr. 24007 der Bezirkssparkasse Heidelberg (BLZ 672 500 20)

IBAN: DE14672500200000024007

BIC SOLADES1HDB

zu überweisen.

## § 2, Verantwortung

- Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den Ablauf des Trainingsbetriebes. Während der Nutzungszeit muss stets ein aufsichtführender Trainer oder sonstiger Beauftragter anwesend sein.
- Fremde Personen dürfen sich nicht in den Umkleide- und Duschräumen aufhalten, notfalls sind diese Räume zu verschließen.

## § 3, Hallenordnung

- Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt.
- In der Boden- und Gerätehalle ist das Barfußlaufen nicht erlaubt.
- In der Halle darf nur geeignetes „Schuhwerk“ getragen werden (Turnschlappchen, Sportschuhe, die nur in der Halle getragen werden, Turnsocken).
- In die Halle dürfen keine Getränke mitgenommen oder getrunken werden. Der Verzehr von Speisen ist untersagt.
- Die Magnesiabenutzung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Hände dürfen nur über den Magnesiakästen eingerieben werden.

- Vor Benutzung der Bodenfläche und der Akrobatikbahn sind die Hände vom Magnesiastaub zu säubern.
- Das Großtrampolin ist nach Gebrauch wieder in die Ausgangsstellung hochzufahren.
- In der Schnitzelgrube sollen keine Weichbodenmatten liegen gelassen werden.
- Klein- und Hilfsgeräte wie Turnpilze, Übungsschwebebalken, Kästen, Kastenteile und Matten, etc. sollen nach Gebrauch wieder aufgeräumt bzw. an die Wand zurückgestellt werden.
- Das Turnzentrum darf nicht unverschlossen verlassen werden.

#### **§ 4, Sauberkeit und Beschädigungen durch den Mieter**

- Vor der Nutzung der Halle ist der Nutzer verpflichtet, die Halle selbst sowie ihre Nebenräume und die Sportgeräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch seinen Beauftragten zu prüfen und dabei festgestellte Schäden unverzüglich der Stadt zu melden.
- Nach der Nutzung sind die Halle und die Nebenräume in ordentlichem und sauberem Zustand zu übergeben. Besonders in den Duschen und Toiletten ist auf große Sauberkeit zu achten.
- Beschädigungen an Geräten oder Anlagen sind unverzüglich dem Leiter des Turnzentrums schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5, Haftung**

- Der Verein/Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verpflichtung, die überlassenen Einrichtungen vor Nutzung der Halle gem. § 1 auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und dabei festgestellte Schäden unverzüglich den Beauftragten der Stadt zu melden, ist zu berücksichtigen.
- Der Verein/Nutzer stellt die Stadt vor etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter frei.

#### **§ 6, Sonstige Vereinbarungen**

- Mündliche Abreden neben diesen Vereinbarungen sind nicht getroffen. Nachträgliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- Im Falle der Nichtigkeit einer oder mehrerer der hier getroffenen Vereinbarungen bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.

Diese Nutzungsvereinbarung wurde zweifach ausgefertigt. Jede Partei hat ein Exemplar erhalten.

Heidelberg, den \_\_\_\_\_

---

Stadt Heidelberg

---

Nutzer